



Merkblatt zur Beitragsordnung 2025 § 5 Beitragserlass

In der Beitragsordnung 2025 der Brandenburgischen Architektenkammer vom 8. November 2024 ist in § 5 der Beitragserlass geregelt: „Der Beitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für das Kammermitglied eine besondere Härte bedeuten würde.“

Verwiesen wird auf § 59 Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) und auf die besondere Härte. In den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) ist die besondere Härte definiert: „Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.“

Für Kammermitglieder mit niedrigem Einkommen wird gemäß Beitragsordnung § 4 Beitragsminderung, Absatz 1, Punkt 4 bis 6 für ein Jahreseinkommen brutto bzw. Jahresbruttogehalt von 0 bis 15.000 € ein jährlicher Beitrag von 190 Euro erhoben. Dieser Beitrag wird nur in absoluten Ausnahmefällen zu einer Notlage und Existenzgefährdung führen.

Für die Beurteilung der besonderen Härte im Einzelfall sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Kammermitglieds maßgebend; dabei sind die Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit sowie die sonstigen Einkünfte und allgemeinen Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen.